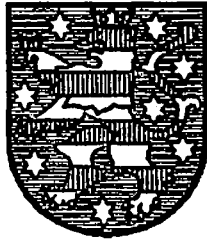


**VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN**



**Eingang**  
18. Mai 2017  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn  
alias  
alias
2. der Frau  
alias  
alias
3. des Kindes  
alias  
alias  
alias

gesetzlich vertreten durch die Eltern

Anschrift zu 1 bis 3:

**- Kläger -**

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. März 2017 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 ihres Bescheides vom 25.10.2016, soweit dieser den Kläger zu 1. betrifft, verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte 1/3, die Kläger zu 2. und 3. tragen 2/3.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

##### **I.**

Der im Jahr 1984 in [REDACTED], Afghanistan, geborene Kläger zu 1. ist sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Paschtunen an. Die im Jahr 1997 in [REDACTED] geborene Klägerin zu 2. sowie der 2005 ebenso dort geborene Kläger zu 3. sind ebenfalls afghanische Staatsangehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 07.11.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 14.06.2016 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 19.08.2016 gaben sie an, dass der Kläger zu 1. und auch seine Familie von den Taliban bedroht worden sei, weil er als LKW-Fahrer für eine amerikanische Firma gearbeitet habe. Er habe trotz Bedrohung zunächst weitergearbeitet, etwa ein Jahr vor ihrer Ausreise jedoch damit aufgehört, die Bedrohung sei jedoch weitergegangen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.10.2016 - den Klägern am 01.11.2016 zugestellt – wurde ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Am 09.11.2016 haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Sie beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25.10.2016 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG i. V. mit § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Der Kläger zu 1. sei aufgrund seiner Arbeit für eine ausländische, nämlich amerikanische Firma namens [REDACTED] massiv bedroht worden. Er habe Drohbriefe erhalten und Drohanrufe. Weil er so gut verdient habe und es Arbeit auch nur bei ausländischen Firmen gegeben habe, habe er trotz dieser Bedrohungen seinen Job zunächst weiter ausgeübt. Als er letztendlich aus Angst seine Arbeit doch aufgegeben habe, sei er weiterhin bedroht worden. Er habe sich dann aus Furcht nur noch zuhause aufgehalten und habe sich, wenn sich die Taliban dem Heimatort genähert hätten, immer außerhalb versteckt gehalten. Als auch noch seine Familie, auch seine Brüder, wegen ihm bedroht worden seien, habe er sich zur Flucht entschlossen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die ablehnenden Gründe ihres Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage des Klägers zu 1. ist zulässig und begründet. Er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25.10.2016 dem entgegensteht, erweist er sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Kläger zu 2. und 3. haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG. Ihre Klagen waren insoweit und auch im Übrigen abzuweisen, da sie auch eine Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und auch die Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht beanspruchen können. Der streitgegenständliche Bescheid ist insoweit rechtmäßig.

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3d AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und

Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu

Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist dem Kläger zu 1. der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass er in der Zeit von etwa 2008 bis Mitte 2014 für eine amerikanische Firma tätig gewesen und für diese in

seinem LKW in Container befindliche Waren durch Afghanistan transportiert hat. Er hat dem Gericht lebensnah geschildert, dass er in Abständen jeweils für eine Woche oder sogar 10 Tage am Stück unterwegs gewesen sei, um innerhalb eines LKW-Konvois - dies wegen der Gefährlichkeit der Strecken und der Gefahr bewaffneter Überfälle - für seinen Auftraggeber in seinem eigenen LKW Waren quer durch das Land, meist von einem Flughafen zu einem anderen zu transportieren, wofür er gutes Geld verdient habe, im Regelfall um die 600 Dollar pro Fahrt, manchmal mehr, auch mal 1.500,- Dollar. Er hat auch glaubhaft gemacht, dass dies eine Betätigung gewesen sei, die er trotz seiner fehlenden Schulbildung und seines Analphabetentums habe ausführen können, da er durchaus in der Lage sei, Ortsschilder zu lesen. Allerdings schreiben könne er nicht. Auch habe er über die von ihm zu transportierende Fracht im Regelfall nicht viel gewusst, da er vieles nicht lesen könne.

Der Kläger zu 1. hat zudem glaubhaft gemacht, dass sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit wegen seiner Tätigkeit für diese Firma durch die Taliban bedroht worden sind, er Afghanistan also vorverfolgt verlassen hat. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er etwa eineinhalb bis zwei Jahre vor seiner Ausreise Drohbriefe von den Taliban erhalten hat, wonach er aufgefordert worden sei, seine Tätigkeiten für die Ungläubigen einzustellen. Andernfalls werde er "eine höhere Strafe" zu erwarten haben. Von derartigen Drohbriefen (sog. „night letters“) wird in den amtlichen Auskünften vielfach berichtet. Derartige Drohbriefe sind insbesondere bei den Taliban sehr weit verbreitet, die am Ende zur Tötung des Betroffenen führen können. Insbesondere dann, wenn der Betroffene das beanstandete Verhalten nicht abstellt, kann dies ernsthafte Konsequenzen für Leib und Leben dieser Person haben (vgl. Report from Danish Immigration Service's fact finding mission to Kabul, 29.05.2012, Ziffer 4.3. „Existence and consequences of receiving night letters“, S. 30 ff. sowie EASO, Bericht zu Strategien der Aufständischen gegen die afghanische Bevölkerung“ (engl.), Dez. 2012, Abschnitt 1.1.1 “Night letters”, S. 23 ff.). Da diese Drohbriefe im Übrigen kein einheitliches Erscheinungsbild haben, ist es kaum möglich, über die Echtheit derartiger Schreiben abschließend zu befinden (EASO, a.a.O., S. 24). Gemeinsam ist diesen Briefen lediglich das Taliban-Logo im Kopf des Schreibens und der Hinweis auf die „Islamischen Emirate Afghanistans“ (zum Aussehen des Logos vgl. EASO, a.a.O., S. 24). Die Schreiben sind meist unterschrieben, enthalten allerdings regelmäßig keinen Stempel (vgl. EASO, a.a.O., S. 24). Auch der seitens des Klägers zu 1. beim Bundesamt vorgelegte Drohbrief ist mit „Islamische Emirate Afghanistans“ überschrieben, enthält das im zitierten Bericht dargestellte Taliban-Logo und ist unterschrieben.

Soweit dem Kläger hierin mit "höherer Bestrafung" gedroht wurde, ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln bei lebensnaher Betrachtung von (konkret drohenden) Angriffen auf Leib und Leben des Betroffenen auszugehen. Insbesondere erfüllt auch bereits eine Todesdrohung den Tatbestand der Verfolgung, denn der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nur voraus, dass das Leben des Ausländers bedroht ist (zur Gleichstellung von erlittenen und drohenden Menschenrechtsverletzungen siehe auch Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 3a AsylG Rn. 8 m.w.N.). Der Kläger hat auch glaubhaft geschildert, dass er bereits zuvor Drohbriefe und des Weiteren auch telefonische Bedrohungen, mindestens 10, erhalten hat. Er konnte dem Gericht auch erklären, warum er nicht bereits nach der ersten Bedrohung und auch im Folgenden zunächst nicht aufgehört hat, für die amerikanische Firma zu arbeiten. Er hat glaubhaft dargelegt, dass es für ihn keine Alternativen gab, in seiner Heimatgegend und aufgrund seiner fehlenden Schul- und Ausbildung, einen anderen - zumal einen entsprechend gut bezahlten - Job zu finden. Seine Familie sei auf diesen Verdienst angewiesen gewesen.

Dem Kläger kann auch geglaubt werden, dass die Bedrohungssituation für ihn an einem bestimmten Punkt dann doch so unerträglich wurde, dass er seine Tätigkeit bei der amerikanischen Firma aufgegeben hat. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass die ihn bedrohenden Personen seine langjährige Tätigkeit für "Ungläubige" zum Anlass genommen haben, ihn weiterhin zu bedrohen. Entsprechend heißt es in dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, dass es immer wieder zu Angriffen gegen Zivilisten komme, die für die afghanische Regierung oder internationale Organisationen arbeiteten, was im Jahr 2015 zu einem Anstieg derartiger Angriffe um 27 % geführt habe (Lagebericht vom 19.10.2016, S. 20).

Es macht den Vortrag des Klägers zu 1. auch nicht unglaubhaft, dass er trotz weiterer Bedrohung zunächst noch ein Jahr in seinem Heimatort geblieben sein will. Der Kläger hat hierzu in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass er sich während dieser Zeit sehr wachsam verhalten habe, da er große Angst gehabt habe. Er habe sich fast nur zuhause im Haus aufgehalten, dieses allerdings dann verlassen, wenn man mit der Ankunft der Taliban im Dorf habe rechnen müssen. Dass dies tatsächlich häufig so gehandhabt wird, ist der Einzelrichterin aus vielfachen Schilderungen in anderen Verfahren bekannt, nämlich dass die Taliban als Trupp anrücken und oft Halbwüchsige damit betraut sind, bei Anzeichen für deren Nahen den Ort vorzuwarnen, weshalb es dann auch gelingen kann, sich rechtzeitig außerhalb zu verstecken. Allein aus der Tatsache des trotz der ergangenen Drohbriefe und -anrufe weiteren Verbleibs an der Heimatadresse auf die Unglaubhaftigkeit des diesbezüglichen



chen Vortrags zu schließen, greift jedenfalls dann zu kurz, wenn an dem übrigen Vorbringen des Klägers zu Zweifeln kein Anlass besteht. Dies ist vorliegend der Fall. Glaubhaft dargelegt wurde auch, dass für den Kläger zu 1. dann doch zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedrohungssituation zu groß wurde, nämlich als sie sich auch auf die weitere Familie des Klägers zu 1. erstreckt habe.

Soweit der Kläger von den Taliban bedroht wurde, handelte es sich auch um eine „politische“ Verfolgung im oben beschriebenen Sinne. Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass die Taliban in allen Personen, die in irgendeiner Weise die afghanische Regierung oder die internationale Gemeinschaft tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, Kollaborateure der „Invasoren“ sehen, denen Vergeltung angedroht wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass in Afghanistan Personen, die verdächtigt werden, internationale Streitkräfte zu unterstützen, in Gefahr stehen, verfolgt und getötet zu werden. Hierbei gehört es zu einem Grundsatz der Taliban, sowohl die von ihnen im politischen Kampf um die Macht in Afghanistan umkämpften Personen selbst als auch deren Angehörige zum Ziel von Angriffen zu machen. Es muss hierbei auch davon ausgegangen werden, dass seitens der Taliban nicht scharf danach unterschieden wird, ob eine Person für die internationalen Streitkräfte direkt oder für einen ausländischen Versorger dieser oder überhaupt für eine ausländische Firma arbeitet. Gleichzeitig lassen die Erkenntnismittel erkennen, dass sich das Vorgehen der Taliban im weitesten Sinne als Auseinandersetzung um die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen in Afghanistan im gesellschaftlichen und staatlichen Raum verstehen lässt und damit einen öffentlichen Bezug hat. Kritikpunkt und daher Zielobjekt für auch demonstrative Bestrafungsangriffe der Taliban ist in jedem Fall, dass eine Unterstützung der „Ungläubigen“ durch Mitarbeit in deren „westlichen Unternehmen“ nicht toleriert werden soll. Die Drohungen und gewaltsamen Übergriffe der Taliban sind auf Leib, Leben oder persönliche Freiheit der jeweils betroffenen Person gerichtet, um deren (vermeintliche) oppositionelle Einstellung, die sich u. U. auch nur aus der „Zusammenarbeit mit Ungläubigen“ ergibt, zu bekämpfen. Damit handelt es sich bei den vorliegend in Rede stehenden Übergriffen der Taliban auch nicht nur um „privates Unrecht Dritter“, sondern um eine politische Auseinandersetzung. Der UNHCR hat bereits im Jahr 2010 in seinen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender festgestellt, dass der geistige Taliban-Anführer Mullah Omar in einer abgefangenen Nachricht den Befehl erteilt habe, jegliche Personen, die die Koalitionstruppen oder die afghanische Regierung unterstützen würden, zu töten. In seinen am 06.08.2013 aktualisierten Richtlinien führt der UNHCR aus, dass sich die Natur des Konfliktes seit Beginn des Jahres 2013 aufgrund des voranschreitenden Abzuges der interna-

tionalen Truppen verändert habe (hierauf verweisend auch ACCORD vom 25.03.2015, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Berichte über Drohungen gegen bzw. Angriffe auf Familienangehörige von Personen, die mit der ISAF oder anderen ausländischen Organisationen zusammenarbeiten, verfügbar auf [ecoi.net](#)). Regierungsfeindliche Elemente attackierten in erster Linie afghanische Ziele, statt sich wie bisher auf die internationalen Truppen zu konzentrieren. Zudem seien ein signifikanter Anstieg gezielter Tötungen von Stammesführern sowie eine generelle Einschüchterungskampagne festzustellen. In einem Bericht von ACCORD vom 07.03.2013 heißt es gleichlautend, dass die Aufständischen ihre Taktik hin zur absichtlichen gezielten Tötung von Zivilisten verlagert hätten, von denen angenommen werde, dass sie die Regierung oder die internationalen Streitkräfte unterstützen würden (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die mit den US-Truppen zusammenarbeiten, durch die Taliban [a-8290-1], 07.03.2013, verfügbar auf [ecoi.net](#)). Der Bericht verweist hierbei auf zahlreiche weitere Quellen, u.a. auf einen im Mai 2012 veröffentlichten Bericht zu einer Fact-Finding-Mission der dänischen Einwanderungsbehörde (Danish Immigration Service, DIS). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt in ihrem Update vom 13.09.2015 (Afghanistan: aktuelle Sicherheitslage) zur „politischen Lage“ aus, Ashraf Ghani habe Verhandlungen mit den Taliban zu einer seiner Prioritäten erklärt und durch den Einbezug der Nachbarstaaten signifikante Schritte in diese Richtung unternommen. Am 02.05.2015 hätten sich Repräsentanten der Taliban sowie der afghanischen Regierung zu inoffiziellen Gesprächen in Katar getroffen. Die Friedensgespräche hätten am 31.07.2015 weitergeführt werden sollen, seien von den Taliban nach der Bekanntgabe des Todes von Mullah Omar jedoch abgebrochen worden. Die Taliban bildeten immer noch „das Herzstück der regierungsfeindlichen Gruppierungen“. Am 22.04.2015 hätten die Taliban den Start ihrer Frühjahrsoffensive «Azm» angekündigt und die internationalen und afghanischen Sicherheitskräfte sowie Regierungsvertreter wiederum zu ihren Hauptzielen erklärt. Der ehemalige Stellvertreter Omars, Mullah Akhtar Mansur, sei zum neuen Anführer der Taliban erklärt worden. Bereits am 01.08.2015 habe er sich im Namen der Bewegung gegen Friedensverhandlungen und für die Fortsetzung des bewaffneten Kampfes ausgesprochen (vgl. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update zur aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan vom 30.09.2016, S. 3). Die heftige Anschlagsserie unmittelbar nach dem Führungswechsel sei wohl als Versuch des neuen Taliban-Führers zu werten, sich an der Basis Respekt zu verschaffen sowie die heterogene und gespaltene Bewegung zusammenzuhalten. Die Taliban würden alles daran setzen, ihre Schlagkraft unter Beweis zu stellen und ihren Einfluss auszuweiten. Sie forderten die afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) inzwischen in nahezu allen

Provinzen heraus und operierten in großen Verbänden von mehreren hundert Kämpfern. Auch das Auswärtige Amt teilt in seinem Bericht vom 06.11.2015 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan (Stand November 2015) zur „allgemeinen politischen Lage“ mit, der afghanische Friedens- und Versöhnungsprozess sei nach einem ersten direkten und öffentlichen Treffen zwischen Regierung und Taliban in diesem Jahr wieder ins Stocken geraten. Zur „politischen Opposition“ heißt es, die gewaltbereite Opposition lasse sich im Wesentlichen in drei große Gruppierungen einteilen: die Taliban, das Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG). Ihre Gewalttaten richteten sich ohne Rücksicht auf Zivilisten sowohl gegen Staatsorgane als auch gegen Würdenträger, Stammesälteste, Religionsgelehrte und Vertreter der internationalen Gemeinschaft (vgl. auch VG Magdeburg, Urteil vom 18. Oktober 2016 – 5 A 525/16 –, Rn. 37, juris). Hieraus ergibt sich, dass gerade im Jahr 2015 die Gewaltbereitschaft der Taliban massiv zugenommen hat und sich diese zwar in erster Linie gegen die Träger von Regierungsgewalt und ihre internationalen Unterstützer, daneben aber auch gegen Zivilpersonen richtet, weil sie vermeintliche "Kollaborateure" sind, wobei bei Betätigungen für westlich ausländische Arbeitgeber zudem der Vorwurf des "Kollaborierens mit Ungläubigen" verschärfend wirkt. Entsprechend heißt es in dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, dass es immer wieder zu Angriffen gegen Zivilisten komme, die für die afghanische Regierung oder internationale Organisationen arbeiteten, was im Jahr 2015 zu einem Anstieg derartiger Angriffe um 27 % geführt habe (Lagebericht vom 19.10.2016, S. 20). Das Risiko von Zivilisten, derartigen Angriffen ausgesetzt zu sein, ist deshalb in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat sich im Jahr 2015 für den Kläger zu 1. realisiert.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Kläger zu 1. Afghanistan vorverfolgt – und zwar aufgrund politischer Verfolgung – verlassen hat. Stichhaltige Gründe, aufgrund derer davon ausgegangen werden könnte, dass der Kläger einer solchen Verfolgungsgefahr im Fall seiner Rückkehr nicht mehr unterliegt, sind nicht ersichtlich. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger zu 1. bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit weiterer Verfolgung durch die Taliban aufgrund seiner vormaligen Betätigung für ein amerikanisches Unternehmen, was ihm als politische Haltung angerechnet werden würde, rechnen muss (vgl. auch ACCORD vom 25.03.2015, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Berichte über Drohungen gegen bzw. Angriffe auf Familienangehörige von Personen, die mit der ISAF oder anderen ausländischen Organisationen zusammenarbeiten; ACCORD vom 07.03.2013, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die mit den US-Truppen zusammenarbeiten durch die Taliban; jeweils verfügbar auf [ecoi.net](http://ecoi.net)).

Die Islamische Republik Afghanistan ist auch erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung der nichtstaatlichen Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger zu 1. Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die Zentralregierung hat auf viele dieser "Warlords" praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren, noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des desolaten Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.10.2016, S. 7, 20 und 21; vom 06.11.2015, S. 18; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen in Afghanistan aufzuspüren; Schutzfähigkeit des Staates [a-8498-2 (8499)], 14.08.2013, verfügbar auf [ecoi.net](http://ecoi.net)).

Dem Kläger zu 1. stand und steht auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung, um bei seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung der Taliban auszuweichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger andernorts in Afghanistan vor Nachstellungen durch die Taliban sicher ist. Auch insoweit kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute. Die Auskunftslage lässt auch nicht den gesicherten Schluss zu, dass die Furcht des Klägers vor Übergriffen unbegründet wäre. Das durch seine Flucht entstandene Misstrauen der Taliban dem Kläger gegenüber wird sich durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik weiter verfestigt haben. Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist überdies zu bedenken, dass einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene agieren. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen Verbindungen zu mächtigeren und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Verbindungen zu anderen Akteuren kann – abhängig vom Einzelfall – eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshaber hinausgeht, einschließlich in Kabul. Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt ist, wo sich die Menschen zumeist untereinander

kennen, bleibt eine Verfolgungsgefahr bestehen, da Neuigkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen können (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.11.2009, S. 4). Im Hinblick auf die Frage, ob für den Kläger zu 1. eine begründete Furcht vor Verfolgung auch außerhalb seiner Herkunftsregion bestünde, kann es auch nicht darauf ankommen, wie hoch möglicherweise eine statistische Wahrscheinlichkeit für eine erneute Verfolgung wäre, sofern sich eine solche überhaupt berechnen ließe. Insofern verbietet es der humanitäre Charakter des Asyls, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2009 – 10 C 21/08 – juris). Offenbleiben kann damit, ob der Kläger zu 1. seine Existenz am Ort einer Fluchtalternative in zumutbarer Weise und ohne ein Leben in Illegalität angemessen sichern kann (vgl. hierzu, BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 – 11 S 3070/11 – juris). Insofern war der Klage des Klägers zu 1. daher stattzugeben.

2. Die Klagen der Kläger zu 2. und 3. sind jedoch nicht begründet.

2.1 Für die Klägerin zu 2. und den Kläger zu 3. ergeben sich aus dem Vortrag der Kläger weder das Vorliegen einer Vorverfolgung im genannten Sinn noch für eine ihnen bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr politischer Verfolgung. Sie konnten nicht glaubhaft machen, dass ihnen - als Ehefrau und kleinem Kind - des von den Taliban wegen seiner Tätigkeit für die Amerikaner bedrohten Klägers zu 1. ebenfalls Leib und Leben bedrohende Übergriffe in ihrem Heimatort oder sonstwo in Afghanistan bevorstanden oder dass sie solches bei einer Rückkehr nach Afghanistan heute erwarten würde. Vielmehr konzentrierte sich die Beschreibung der für den Kläger zu 1. entstandenen Gefahrensituation allein auf diesen bzw. auf die männlichen erwachsenen Mitglieder seiner Großfamilie. Eine entsprechende Bedrohungssituation ist damit für die Kläger zu 2. und 3. nicht hinreichend wahrscheinlich.

2.2 Die Klägerin zu 2. und der Kläger zu 3. können daher auch nicht für sich beanspruchen, als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 AsylG anerkannt zu werden. Auch dies setzt eine beachtliche Wahrscheinlichkeit voraus, im Fall der Rückkehr ins Heimatland einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernst-

hafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG sowie die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL entsprechend.

Von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in diesem Sinn ist hier für die Klägerin zu 2. und den Kläger zu 3. nichts vorgetragen. Dass sich angedrohte Maßnahmen der Taliban auch auf sie erstrecken würden, wurde nicht dargelegt und ist auch nicht offensichtlich. Der Vortrag, dass ihr neu gebautes, jedoch noch nicht bezogenes Haus im Heimatort bei einem Bombenangriff zerstört worden sein soll, legt zwar eine allgemein bestehende Gefährdung dar, die aus den in ihrer Heimatregion stattfindenden Kampfhandlungen zwischen Talibangruppierungen bzw. Regierungstruppen resultiert, begründet aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine auf sie selbst zielgerichtete Gefahrensituation.

Den Klägern zu 2. und 3. droht aber auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die regulären Streitkräfte eines Staats auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts haben dabei nur im Rahmen der Beurteilung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt eine Bedeutung (vgl. EuGH, U. v 30.01.014 - C-285/12 -, "Diakité").

Ein bewaffneter Konflikt hiernach führt aber nicht an sich zu einem Schutzanspruch, sondern nur dann, wenn das Leben und oder die körperliche Unversehrtheit von Zivilpersonen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gefährdet sind (vgl. auch vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Die von dem bewaffneten Konflikt allgemein ausgehende Gefahr muss sich in der Person des Ausländers zudem so verdichten, dass sie für diesen eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen des Ausländers ergeben, die dazu führen, dass er von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen ist, weil er etwa von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 19; U.v. 27.4.2010 – 10 C 4.09 – BVerwGE 136, 360 Rn. 33). In jedem Fall setzt die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht (BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 20). Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“; BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 20 unter Anführung von EGMR, U.v. 28.2.2008 – Saadi/Italien, Nr. 37201/06 – NVwZ 2008, 1330 Rn. 125 ff.), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (U. v. 27.4.2010 a.a.O. Rn. 22 zu § 60 Abs. 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hierbei zum einen geklärt, dass es für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bedarf (U. v. 31.01.2013 - BVerwG 10 C 15.12 - juris Rn. 13). Zur Ermittlung einer für die Annahme einer erheblichen

individuellen Gefahr ausreichenden Gefahrendichte ist daher – in Anlehnung an die Vorgehensweise zur Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts (vgl. dazu U.v. 18.7.2006 – 1 C 15.05 – BVerwGE 126, 243 Rn. 20 ff.) – aufgrund aktueller Quellen die Gesamtzahl der in der Herkunftsprovinz lebenden Zivilpersonen annäherungsweise zu ermitteln und dazu die Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Beziehung zu setzen (Bay VGH, B. v. 17.01.2017 – 13a ZB 16.30182 –, Rn. 6, juris). Die tatbestandlichen Voraussetzungen können hierbei auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, weshalb daher auch eine Betrachtung geboten sein kann, die für die Gefahrenprognose nach Herkunftsregionen innerhalb des Heimatstaates differenziert (BVerwG, B. v. 27.06.2013 – 10 B 11/13 –, Rn. 7, juris).

Die Kläger stammen aus der Provinz [REDACTED] dort aus dem Distrikt [REDACTED]. Selbst bei Annahme eines innerstaatlichen oder internationalen Konflikts ist jedoch weder für diese Provinz noch für den nach Auskunftslage durchaus heftiger umkämpften konkreten Distrikt auf Grund der Opferzahlen davon auszugehen, dass der diesen Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein auf Grund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Gefahrerhöhende persönliche Umstände sind im Fall der Kläger zu 2. und zu 3. nicht ersichtlich.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (U. v. 04.09.2014 - 8 A 2434/11.A -, juris) hat für die Provinz [REDACTED] und speziell auch für [REDACTED] Stadt unter Heranziehung einiger Erkenntnismittel dargestellt, dass dort, einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt unterstellt, in den letzten Jahren bis einschließlich 2013 gemessen an den Opferzahlen davon auszugehen ist, dass die sich daraus ergebende Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung aber nicht so hoch ist, dass eine Zivilperson dort „allein durch ihre Anwesenheit“ einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Eine solche Gefahrendichte hat auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof bereits mit Urteil vom 23.04.2014 (- 13a ZB 14.30095 -, juris) und Urteil vom 10.12.2013 (- 13a ZB 13.30304 -, juris), welches wiederum auf ein Urteil vom 15.03.2013 (- 13a B 12.30292 -, - 13 a B 12.30325 -juris) verweist, verneint. Dieser Einschätzung schließt sich das erkennende Gericht auch im Hinblick auf die gestiegenen Opferzahlen für 2016 für die Provinz [REDACTED] an (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 14; BFA, Sicherheitslage in Afghanistan, vom 19.09.2016). Die Sicherheitslage hat sich zwar seit Ende der Kampfmission der NATO Ende 2014 in allen



Landesteilen verschlechtert. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 registrierte INSO 16.287 sicherheitsrelevante Vorfälle (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 11). Laut UNAMA gab es im ersten Halbjahr 2016 einen Anstieg der zivilen Opfer im Vergleich zum ersten Halbjahr 2015 um 4 % auf 1.601 getötete und 3.565 verletzte Zivilisten in ganz Afghanistan (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17).

In Bezug auf die Herkunftsregion [REDACTED] hat sich die Sicherheitslage jedoch trotz der aktuellen Häufung von Anschlägen nicht derart verschärft, dass jede Zivilperson unabhängig von besonderen gefahrerhöhenden Umständen allein aufgrund ihrer Anwesenheit im betreffenden Gebiet konkret und individuell gefährdet ist, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (BayVGH, B.v. 17.1.2017 – 13a ZB 16.30182 – juris; VG München, U.v. 9.3.2017 – M 17 K 16.35022; VG Lüneburg, U.v. 27.2.2017 – 3 A 146/16 – juris Rn. 37 unter Aufzählung einzelner jüngster Anschläge). In der westlichen Region Afghanistans, zu der neben der Provinz [REDACTED] (Einwohnerzahl: ca. 1.890.202, jeweils nach dem Länderinformationsblatt der Staatedokumentation Afghanistan, Bundesrepublik Österreich Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vom 21.01.2016, aktualisiert am 19.12.2016) [REDACTED] (Einwohnerzahl: ca. 507.405), Badghis (Einwohnerzahl: ca. 459.958) und [REDACTED] (Einwohnerzahl: ca. 690.296) zählen wurden im Jahr 2016 von der UNAMA 836 verletzte oder getötete Menschen gezählt (UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016, v. Februar 2017, S. 21). Im Hinblick auf die Einwohnerzahl von ca. 3,5 Millionen ergibt sich daraus ein Verhältnis von 1:4187. Bei einer Verdreifachung der Anzahl der durch die UNAMA registrierten verletzten und getöteten Zivilpersonen aufgrund einer hohen Dunkelziffer (vgl. hierzu Nds. OVG, Urt. v. 07.09.2015 – 9 LB 98/13 – juris Rn. 65) ergäbe sich eine Wahrscheinlichkeit von 1:1396 (VG Lüneburg, U. v. 27.2.2017 – 3 A 146/16 – juris Rn. 37; VG München, U. v. 16.03.2017 – M 17 K 16.34860 –, Rn. 38, juris).

Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht ein vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ermitteltes Risiko für das Jahr 2009 von ca. 1:800 oder 0,12 %, in der Herkunftsprovinz verletzt oder getötet zu werden, sowie die auf der Grundlage dieser Feststellungen gezogene Schlussfolgerung, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sei, im Ergebnis revisionsgerichtlich nicht beanstandet (BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 22; so Bay VGH, B. v. 17.01.2017 – 13a ZB 16.30182 –, Rn. 6, juris; vgl. speziell zur Provinz Herat auch VG Lüneburg, U. v. 27.02.2017, 3 A 146/16; ebenfalls juris).

Selbst unter Beachtung der Tatsache, dass im Distrikt [REDACTED] aus dem die Kläger stammen, die Anzahl der Sicherheitsvorfälle gegenüber der allgemeinen Lage in der Provinz [REDACTED] deutlich erhöht ist (vgl. hierzu Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 8; insbesondere auch: EASO Country of Origin Information Report: Afghanistan Security Situation, Nov. 2016, S. 161: berichtet, dass 154 der 496 Sicherheitsvorfälle in der Provinz [REDACTED] in der ersten Jahreshälfte 2016 sich im Distrikt [REDACTED] als einem der 17 Distrikte ereignet haben sollen), wobei genaue Einwohnerzahlen für diesen Distrikt dem Gericht nicht zur Verfügung stehen, kann man keineswegs auf eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben jedes einzelnen Rückkehrers schließen.

**2.3** Die Klägerin zu 2. und der Kläger zu 3. haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris), wobei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGH, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3

EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVGh, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; BayVGh, B. v 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris).

Von einer derartigen Gefährdung kann für die Kläger zu 2. und 3. für den Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan nicht ausgegangen werden, da sie in ihrer Heimatregion über ein breites familiäres Netz verfügen würden (Eltern der Klägerin zu 2., Geschwister und Eltern des Klägers zu 1.).

2.4 Anhaltspunkte für ein die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllendes Abschiebeverbot - soweit hierfür angesichts der Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG (s.o.) überhaupt noch ein Anwendungsbereich für die erforderliche extreme Gefahrenlage bei Rückkehr gegeben ist - bezogen auf die Klägerin zu 2. oder den Kläger zu 3. sind nicht ersichtlich.

3. Die Abschiebungsandrohung des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben, als dem Kläger zu 1. die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Nr. 6 des Bescheides vom 13.10.2016 war in Bezug auf den Kläger zu 1. ebenso aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt